

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Februar 2009

236. Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (Vernehmlassung)

Nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie dem gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; 642.15) bilden der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfreie Einkünfte.

Eine am 19. März 2004 von Nationalrat Banga eingereichte Motion verlangt, dass entsprechend dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst auch der Sold für Feuerwehrdienst ausdrücklich als steuerfrei erklärt wird. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben diese Motion angenommen. Es wurde festgehalten, dass die Feuerwehr Teil des Bevölkerungsschutzes bilde und es deshalb keinen Grund gebe, Feuerwehr und Zivilschutz steuerrechtlich ungleich zu behandeln. Allerdings wurde festgestellt, dass die Befreiung des Feuerwehrsoldes zu einigen Abgrenzungsproblemen führen werde.

Im Kanton Zürich bilden Entschädigungen an Angehörige der Feuerwehr heute grundsätzlich steuerbares Einkommen. Es besteht jedoch eine Verfügung der Finanzdirektion vom 1. Oktober 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 13/140), nach der Angehörige der Feuerwehr – ähnlich wie Behördenmitglieder – einen Pauschalbetrag als Berufsauslagen abziehen können. Dieser Pauschalbetrag liegt bei Fr. 5000, zuzüglich 20% auf dem Fr. 5000 übersteigenden Betrag. Mit dieser Regelung bleiben somit Entschädigungen an Angehörige der Feuerwehr im Ergebnis in einem grosszügigen Rahmen steuerfrei.

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundes enthält nun einen Gesetzesvorschlag für eine Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Die Aufzählung der steuerfreien Einkünfte soll sowohl im DBG als auch im StHG ergänzt werden mit einer Bestimmung zum Sold für Milizfeuerwehrleute.
- Für die Definition des steuerfreien Feuerwehrsoldes werden drei Lösungsvarianten in Betracht gezogen: eine offene Formulierung, ein Fixbetrag und eine Begriffsumschreibung.
- Vorgeschlagen wird schliesslich eine positive Umschreibung des steuerfreien Soldes, ergänzt mit einem Negativkatalog, in dem die nicht steuerbefreiten Einkünfte aufgelistet sind.

Dieser Gesetzesvorschlag wurde mit Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 20. November 2008 unter anderen den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Finanzdirektion hat für die vorliegende Stellungnahme auch die für die kantonale Feuerwehr zuständige Kantonale Gebäudeversicherung begrüsst. Diese erachtet es im Interesse der Aufrechterhaltung des für die öffentliche Hand kostengünstigen Milizsystems als wichtig, dass für den Feuerwehrdienst insgesamt gute Rahmenbedingungen geboten werden, weshalb möglichst keine Schlechterstellung der Feuerwehrleute eintreten sollte.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD (Zustelladresse für die elektronische Version der Stellungnahme: vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. November 2008, mit dem Sie uns die Vernehmlassungsvorlage für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; 642.15) zur Stellungnahme unterbreiten. Mit dieser Änderung soll im DBG und StHG der Feuerwehrosold entsprechend dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für den Zivildienst als steuerfrei erklärt werden. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage dargestellt wird, ist das Feuerwehrwesen heute in den Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Entsprechend uneinheitlich sind auch die Entschädigungsformen. Gemeinsam ist den Regelungen jedoch, dass es sich um Milizsysteme handelt, die insgesamt für die öffentliche Hand verhältnismässig kostengünstig sind.

Wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass es sachgerecht ist, den Feuerwehrosold nicht zu besteuern. Nachdem bereits der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für den Zivildienst steuerfrei sind, rechtfertigt sich die Ausdehnung der steuerlichen Privilegierung auf den Sold für Milizfeuerwehrleute, auch wenn dafür an sich ausserfiskalische Gründe ausschlaggebend sind. Eine gesamtschweizerische Regelung zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes darf vor diesem Hintergrund jedoch nicht kleinlich sein und muss insbesondere auch den

Verhältnissen in grösseren Kantonen angemessen Rechnung tragen. Auf keinen Fall sollte die neue Regelung einschränkend gegenüber der heutigen Rechtswirklichkeit in den Kantonen sein. Dies stünde in klarem Widerspruch zum Ziel der Motion Banga.

In der Vernehmlassungsvorlage wird darauf hingewiesen, dass die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Jura, Solothurn und Thurgau den Feuerwehrosold in ihren Steuergesetzen bereits heute von der Einkommenssteuer befreien und weitere Kantone die Feuerwehr unter den Begriff Schutzdienst subsumieren. Der Kanton Zürich gehört zwar nicht zu diesen Kantonen, gewährt den Angehörigen der Feuerwehr jedoch grosszügige Abzüge im Rahmen der Berufsauslagen. Gemäss einer Umfrage bei den für die Feuerwehr zuständigen kantonalen Stellen erfolgt bereits heute in 18 Kantonen faktisch keine Besteuerung des Feuerwehrosoldes und auch weitere Entschädigungen an Feuerwehrleute werden nicht in allen Kantonen voll besteuert, weil Freibeträge zur Anwendung gelangen. Es ist somit davon auszugehen, dass eine enge Regelung der Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes in weiten Teilen der Schweiz zu einer unter Umständen wesentlichen Einschränkung der Steuerfreiheit führen würde und damit die mit der Gesetzesvorlage verfolgten Ziele nicht erreicht werden könnten.

Weiter gilt es darauf zu achten, dass sich der administrative Aufwand für die Erfassung der Tätigkeiten sowie die Bescheinigung der ausgerichteten Vergütungen, die den Feuerwehrleuten auszustellen ist, in vernünftigem Rahmen hält.

Unter den eben erwähnten Gesichtspunkten der Grosszügigkeit, der Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der einfachen Umsetzung erachten wir die vorgeschlagenen Bestimmungen im DBG und StHG als ungenügend.

Mit der vorgeschlagenen Begriffsumschreibung wird die Steuerfreiheit eingeschränkt auf den Sold der Milizfeuerwehrleute für Übungen und Ernstfalleinsätze, insbesondere zur Rettung, zur Brandbekämpfung, zur allgemeinen Schadenwehr sowie zur Elementarschadenbewältigung. Ausdrücklich ausgenommen von der Steuerbefreiung sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Soldzulagen für Beförderungsdienste sowie Entschädigungen für Pikettdienste, Kursbesuche, Inspektionen und administrative Arbeiten.

Die positive Umschreibung stellt lediglich auf die Kernaufgaben der Feuerwehr ab und ist damit eindeutig zu eng. Sie deckt sich auch nicht mit der heutigen Praxis in den Kantonen. Bei Einsätzen von Feuerwehrleuten, die mit Soldzahlungen abgegolten werden, darf nicht unterschieden werden zwischen Einsätzen für Kernaufgaben und solchen für weitere Aufgaben der Feuerwehr (z. B. Ordnungs- und Verkehrsdienst,

Präsenzzeit für Vorbereitung von Übungen). Auch dürfen Entschädigungen für Pikettendienste, Kursbesuche und Inspektionen, die alle in sehr engem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr stehen und auch mit einem Sold oder zumindest mit einer soldähnlichen Vergütung entschädigt werden, nicht ausgeklammert werden von der steuerlichen Privilegierung. Gerechtfertigt ist es dagegen, Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Soldzulagen für Beförderungsdienste sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten von der allgemeinen Steuerbefreiung auszunehmen, denn die entsprechenden Tätigkeiten sind mit einem normalen Nebenerwerb vergleichbar.

Mit einer solchen Abgrenzung wäre es auch möglich, eine übereinstimmende Definition mit der AHV zu erreichen (vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 Bst. a Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101] sowie Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2008, Ziffer 2121). Eine übereinstimmende Beurteilung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht würde zudem den administrativen Aufwand in Grenzen halten, müsste doch bei den Bescheinigungen über die Abgeltungen nur einmal eine Aufteilung vorgenommen werden.

Abzulehnen wäre aus der Sicht des Kantons Zürich andererseits eine Lösung, wonach Soldzahlungen nur bis zu einem festen Betrag steuerfrei erklärt würden. Bei einer solchen Variante wäre die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Begrenzung zu tief angesetzt und damit den Verhältnissen in grösseren Kantonen oder Ortschaften nicht gerecht würde. Eine solche Begrenzung würde sodann mancherorts zu einer Verschärfung gegenüber der heutigen Situation führen. Eine solche Lösung wäre zudem nur für das DBG möglich, da die Festsetzung von Steuerfreibeträgen im StHG die Kompetenzen des Bundes zur formellen Steuerharmonisierung überschreiten würde. Wenn die Kantone jedoch gezwungen sind, für die kantonalen Steuern abweichende Grenzwerte festzusetzen, führt dies zu einer weiteren Verkomplizierung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs richtig ist, bei der Ausgestaltung der Normen den tatsächlichen Verhältnissen in den Kantonen aber zu wenig Rechnung getragen wurde. Wir beantragen daher, die Begriffsumschreibung dahingehend anzupassen, dass der steuerfreie Sold weiter zu fassen und eine Übereinstimmung mit dem AHV-Recht anzustreben ist. Ablehnen würden wir demgegenüber eine betragsmässige Begrenzung des steuerfreien Feuerwehrosoldes.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi